

# **MITTEILUNGSBLATT**

Studienjahr 2006/2007 - Ausgegeben am 21.6.2007 -25. Stück

# CURRICULA

38. Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft



### 38. Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2007 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit Abs. 10 sowie § 54 Abs. 4 UG 2002 und § 17 b des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien den Beschluss der Curriculumkommission für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft und das PhD-Studium vom 29. März 2007 über die Novellierung des Curriculums für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft genehmigt.

Das Curriculum lautet wie folgt:

#### Curriculum für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft

#### Ziele

§ 1. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Wien dient als professionelles Doktorat der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in medizinischen und Medizinassoziierten Berufen. Es soll durch Symbiose von Forschung und Praxis die Leistung der Universität in angewandter Forschung pflegen und erhöhen. Weiters zielt es darauf ab, die Studierenden mit kritischen, analytischen und argumentativen Fähigkeiten auszustatten.

Das professionelle Doktorat ist für interessierte JungforscherInnen als auch PraktikerInnen bestimmt, die Forschung in Beziehung zu biomedizinischer und klinischer Praxisentwicklung setzen wollen. Die DissertantInnen werden unter Anleitung hochqualitative PraktikerInnen, die ihre eigene Fachtätigkeit erforschen und weiter entwickeln wollen. Die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einer wissenschaftlichen Gesinnung/Grundhaltung erfolgt entsprechend den Richtlinien der Medizinischen Universität Wien (GOOD SCIENTIFIC PRACTICE - Ethik in Wissenschaft und Forschung, Beschluss des Fakultätskollegiums der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 12. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung).

Mit mehr als 21% der Gesamtstudiendauer wird ein Gewicht auf angeleitenden Unterricht gelegt, welcher ein Integral- und Schlüsselteil des Programms darstellt, um praxisorientierte Fertigkeiten im jeweiligen medizinischen Fachgebiet zu vermitteln. Der Forschungsteil ist dem PhD gleichwertig und soll in einer originären Dissertation mit begleitenden Publikationen in angesehenen Fachjournalen münden. Besonderer Wert soll auf Interdisziplinarität der Thematik gelegt werden. Somit dient das professionelle Doktorat der Verbreitung, Entwicklung und dem Management professioneller medizinischer Praxis.

Die DissertantInnen haben nach Abschluss der Dissertation zur Ausübung von Wissenschaft im Beruf folgendem Profil zu entsprechen. Dadurch wird die Qualifikation, in einem speziellen Fachgebiet der Medizin zu arbeiten, erworben:

- a. Suche nach Anwendung des Wissens, im Gegensatz zu den grundlagenorientierten PhD-DoktorandInnen,
- b. Pflege von Fortschritt in theoretischer und praktischer Qualifikation auf hohem Niveau,
- c. Kenntnisse einer Reihe von biomedizinischen Methoden und deren Anwendung in der medizinischen Forschung und Praxis,
- d. kontinuierliche Verbesserung ihrer Praxis durch Forschung,
- e. Effektivität als professionelle PraktikerInnen
- f. Fähigkeit persönliche Verantwortlichkeit und autonome Initiative in komplizierten und unvorhersehbaren Situationen im spezifischen Fach zu tragen,



- g. Fähigkeit, ein Forschungsprojekt mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, zu gestalten, zu implementieren und zu adaptieren,
- h. Fähigkeit, medizinrelevante Urteile im Fachbereich zu treffen und in der Lage zu sein, diese effektiv sowohl dem Fachpublikum als auch Nichtspezialisten zu vermitteln,
- i. Fähigkeit, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft anwendungsorientiert voranzutreiben.

#### Zulassungsvoraussetzungen

- § 2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft sind:
- Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder
- Abschluss eines naturwissenschaftlichen/technischen, facheinschlägigen oder fachverwandten Diplomstudiums
- Abschluss eines anerkannten in- oder ausländischen Masterstudiums, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

#### Dauer des Studiums

§ 3. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft besteht aus einem Studienabschnitt mit einer Studiendauer von 6 Semestern (180 ECTS). Das Gesamtstundenausmaß der Lehrveranstaltungen beträgt 38 Semesterstunden und wird mit 21,1 % der Gesamtstudiendauer bemessen (Richtwert ist eine 40-Stunden-Woche). Die übrige Zeit (78,9 %) steht für die Durchführung des Dissertationsprojektes zur Verfügung (§ 6).

#### **Akademischer Grad**

§ 4. Für AbsolventInnen des Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft ist der akademische Grad "Doctor scientiae medicinae", abgekürzt "Dr.scient.med.", zu verleihen, wobei der Titel unmittelbar dem Namen voranzustellen ist. Bei AbsolventInnen, die ein humanmedizinisches oder zahnmedizinisches Grundstudium mit dem akademischen Grad Dr.med.univ. oder Dr.med.dent. abgeschlossen haben, lautet der akademische Grad Dr.med.univ. et scient.med. <Name> bzw. Dr.med.dent. et scient.med. <Name>. Bei AbsolventInnen mit anderem Grundstudium folgt der akademische Grad Dr.scient.med. dem akademischen Grad des Grundstudiums, beispielsweise Mag. oder Dipl.-Ing. Dr.scient.med. <Name>.

# **Organisation**

- § 5. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Wien ist schwerpunktmäßig in Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.
- (1) UMFANG DER PROGRAMME: Die Programme bringen interessierte Universitätsmitglieder verschiedener Organisationseinheiten/Kliniken mit dem Ziel zusammen, ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm im jeweiligen Themenbereich anzubieten. Die DissertantInnen führen im Rahmen des



Programms ihr Dissertationsprojekt durch und absolvieren zusätzlich die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Einbeziehung von Institutionen und Organisationen außerhalb der Medizinischen Universität Wien ist möglich, sofern deren Wert für das Ausbildungsprogramm ersichtlich ist.

- (2) NAME DER PROGRAMME: Die Zusammensetzung und Bezeichnung der Programme entspringt prinzipiell der Initiative, der an der Einrichtung eines solchen Programms interessierten Universitätsmitglieder. Die Programme sollen eine breite Thematik innerhalb des Aufgabenspektrums der Medizinischen Universität Wien abdecken und WissenschaftlerInnen von mehreren Organisationseinheiten/Kliniken einschließen. Eine Liste der Programmthemata wird von der/dem CurriculumdirektorIn veröffentlicht.
- (3) ORGANISATION DER PROGRAMME: Die kleinsten organisatorischen Einheiten der Programme sind die BetreuerInnen, das sind in der Ausbildung von DissertantInnen erfahrene ProjektleiterInnen, die ihre Dissertantenstelle(n) in das Programm einbringen und sich aktiv am Ausbildungsprogramm beteiligen. Die BetreuerInnen sind für die Organisation und Durchführung der Dissertation und der begleitenden Lehrveranstaltungen (z. B. Seminare, Journal Clubs) verantwortlich. Jedem Programm steht ein/e bestellte/r Curriculum (Programm)-KoordinatorIn dem/der Koordination vor, die Programmaufgaben obliegt. Der/die Curriculum-KoordinatorIn vertritt das Programm nach außen und ist dem/der CurriculumdirektorIn verantwortlich. Da die Sprache der biomedizinischen Forschung und fachverwandter Forschungsgebiete Englisch ist, sind die Programme und die begeleitenden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Insofern müssen die DoktorandInnen für die Absolvierung des Doktoratsstudiums die englische Sprache beherrschen. Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen unter Begründung auch in Deutsch angeboten werden.
- (4) EINRICHTUNG DER PROGRAMME: Anträge zur Einrichtung von Dissertations-Programmen können bei dem/der CurriculumdirektorIn eingebracht werden und haben Bezug auf die im Entwicklungsplan festgelegten Forschungsbereiche zu nehmen. Die Anträge beinhalten Informationen zu
  - Titel.
  - Sprecher,
  - Ausbildungsziel,
  - Dissertationsprojekten,
  - Qualifikationsprofil der BetreuerInnen.
  - Form, Anzahl, Inhalt und Lehrenden der vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
  - verwendete Techniken,
  - Literatur.

Die Anträge werden von dem/der CurriculumdirektorIn einer Begutachtung zugeführt und eventuell entsprechend modifiziert. In der Folge wird die Curriculumkommission um eine Stellungnahme gebeten und anschließend der Antrag bewilligt bzw. abgelehnt.

Kriterien für die Beurteilung des Antrags sind:

- Strukturiertheit des Antrags,
- Beziehung zur wissenschaftlichen Strategie der Universität,
- wissenschaftliche Bearbeitung eines praxisrelevanten Thema (Berufsbezogenheit)
- universitätsinterne, nationale und internationale Zusammenarbeit,
- Stellenwert für die Entwicklung der Universität,
- kritische Masse für die Betreuung von DissertantInnen und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen,
- begutachtete und geförderte Dissertationsprojekte,
- Qualifikation der BetreuerInnen.



- (5) QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUERINNEN: Die BetreuerInnen von Dissertationsprojekten
  - sind selbst im jeweiligen Bereich wissenschaftlich exzellent tätig (dokumentiert durch die Zahl der hochwertigen Publikationen der letzten 6 Jahre),
  - sind ausgewiesen in Drittmitteleinwerbung während der letzten 6 Jahre und können
  - Erfahrung und Engagement in der Betreuung von DissertantInnen,
  - Ausbildung von DissertantInnen in den letzten 6 Jahren und Publikationen mit DissertantInnen/Postdocs als ErstautorInnen nachweisen.

### Lehrveranstaltungen

- § 6. Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft beinhaltet eine umfassende Ausbildung im Fachgebiet des jeweiligen Dissertationsthemas, sowie eine Erarbeitung allgemeiner Fähigkeiten und Fertigkeiten zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines berufsbezogenen Themas, um die AbsolventInnen für eine Karriere in verschiedenen akademischen, medizinischen, industriellen und öffentlichen Wissenschaftsbereichen vorzubereiten. Diese begleitende Ausbildung erfolgt im Rahmen von Lehrveranstaltungen.
- (1) ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN.
- a) VORLESUNGEN: Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik sowie dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes des jeweiligen Themas; weiters dienen sie der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplizierten Sachverhalten.
- b) SEMINARE: Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden vor allem die Fähigkeiten erlernt werden, das erworbene Wissen zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Mit dieser Unterrichtsform wird vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis geschult.
- c) PRAXISSEMINARE: Sie dienen der Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einer entsprechenden humanen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Haltung für die berufliche Praxis im jeweiligen Fachgebiet.
- d) LITERATURCLUBS: Sie dienen dem Erlernen der kritischen Beurteilung und Diskussion der wissenschaftlichen Literatur durch regelmäßige, im Normalfall wöchentlich, stattfindende Sitzungen, bei denen kürzlich erschienene wissenschaftliche Artikel analysiert und diskutiert werden.
- (2) PFLICHTVERANSTALTUNGEN: Damit werden jene für alle Studierenden des Studiums verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.
- a) PROPÄDEUTIKUM: Dafür sind Einführungsvorlesungen und Seminare im Ausmaß von insgesamt 6 Semesterstunden einzurichten, wobei der Schwerpunkt für MedizinerInnen auf naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, der für Nicht-Mediziner auf medizinische Lehrveranstaltungen gerichtet sein soll. Die allgemeinen Lehrveranstaltungen des Propädeutikums dienen dem Erwerb von allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Berufsleben als WissenschaftlerIn.



- b) BASISLEHRVERANSTALTUNG: Ein fächerübergreifender interaktiver Lehrveranstaltungszyklus, der das jeweilige Programmthema in seiner ganzen Breite zum Inhalt hat, ist im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.
- c) LITERATURCLUBS sind im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden einzurichten.
- (3) WAHLPFLICHTFÄCHER: Im Rahmen des Wahlpflichtteils der Lehrveranstaltungen sind die Studierenden verpflichtet, DissertantInnenseminare und Praxisseminare im Umfang von 16 Semesterstunden zu absolvieren.
- a) DISSERTANTINNENSEMINARE sind Lehrveranstaltungen, die im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden einzurichten sind, und in denen spezielle Aspekte der Programmthemata und spezifische Methoden behandelt werden.
- b) PRAXISSEMINARE zum Erlernen von Fertigkeiten sind im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden einzurichten.

Von den DissertantInnen und den BetreuerInnen wird erwartet, dass sie an den Seminaren und Literaturclubs regelmäßig teilnehmen.

- (4) AUSWÄRTIGE STUDIENANTEILE: Studierende, die einen Teil ihres Studiums an einer adäquaten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung absolvieren wollen, haben gemäß den entsprechenden Bestimmungen des UG 2002 und der Satzung der Medizinischen Universität Wien das Recht, im vorhinein die Gleichwertigkeit geplanter auswärtiger Studienanteile von der/dem CurriculumsdirektorIn bescheidmäßig feststellen zu lassen.
- (5) ECTS-ANRECHNUNGSPUNKTE: Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) wird der Anteil des Studienaufwandes für die unter Punkt (2) genannten Lehrveranstaltungen mit je 1 ECTS Punkten pro Semesterstunde, die unter Punkt (3) genannten Lehrveranstaltungen mit je 1,5 ECTS Punkten pro Semesterstunde festgelegt. Somit wird das Propädeutikum mit 6, die Basislehrveranstaltungen mit 4, die Journal Clubs mit 12, die DissertantInnenseminare mit 18 und die Praxisseminare mit 6 ECTS Punkten, insgesamt also 46 ECTS Punkten bewertet. Bearbeitung Dissertationsthemas des stellt den Hauptteil Studienleistungen dar und wird bei vollzeitiger Arbeit an der Dissertation mit 134 ECTS Punkten bemessen.



# (6) VORSCHLAG ZUR SEMESTEREINTEILUNG

Lehrveranstaltung	Semesterstunden	ECTS Punkte
1. Semester:		
Propädeutikum Basislehrveranstaltung Literaturclub DissertantInnenseminar	4 2 2 2	4 2 2 3
2. Semester:		
Propädeutikum Basislehrveranstaltung Literaturclub DissertantInnenseminar		2 2 2 2 3
3. Semester:		
Praxisseminar Literaturclub DissertantInnenseminar  4. Semester:	2 2 2	3 2 3
Praxisseminar Literaturclub DissertantInnenseminar	2 2 2 2	3 2 2 3
5. Semester:	W - NO TON TO A THE LEGISLATION OF PURPLY STATES AND A STORE CONTROL OF THE STATE OF THE STATES AND A STORE AND A STATE OF THE STATES AND A STATES A	
Literaturclub DissertantInnenseminar  6. Semester:	2 2	2 3
Literaturclub DissertantInnenseminar Dissertation	2 2	2 3 134
Summe	38	180



#### Dissertation

§ 7.

- (1) Die Dissertation, schriftlich verfasst und öffentlich verteidigt, erbringt den endgültigen Nachweis, dass sich die/der KandidatIn das Wissen und die Fähigkeiten angeeignet hat, selbständig und kompetent wissenschaftlich zu arbeiten. Mit der Dissertation zeigt der/die KandidatIn, dass er/sie eine wesentliche wissenschaftliche Fragestellung erfolgreich und mit zunehmender Selbständigkeit lösen kann und versteht, wie die neuen Ergebnisse in den Rahmen des aktuellen Wissensstands einzuordnen sind.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem der thematischen Programme (§ 5) zu entnehmen, oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Bei Themen, die in Teamarbeit bearbeitet werden, muss der intellektuelle und experimentelle Beitrag der/des KandidatIn klar ersichtlich und getrennt beurteilbar sein.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich für ein Thema aus den Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen zu bewerben. Ein gemeinsam mit der/dem BetreuerIn ausgearbeiteter Dissertationsplan muss vor dem Dissertationskomitee verteidigt werden und gemeinsam mit der Stellungnahme des Dissertationskomitees der/dem CurriculumdirektorIn zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Dissertation soll in ein durch ein strenges Begutachtungssystem genehmigtes Forschungsprojekt eingebunden werden.
- (4) Es müssen die zur Verfügung stehenden Projektmittel oder sonstige Ressourcen ausreichen, um die Durchführung der Dissertation hinsichtlich des Sachaufwandes durchzuführen.
- (5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (6) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs.1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, im Rahmen eines Doktoratsstudien-Programms eine Dissertation aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen, sofern sie die unter § 5 (5) geforderten Qualifikationskriterien erfüllen.
- (7) Die/der CurriculumdirektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 7 Abs. 6 gleichwertig ist, sofern sie die unter §5 (5) geforderten Qualifikationskriterien erfüllen.
- (8) Die/der CurriculumdirektorIn ist berechtigt, Personen ohne eine Lehrbefugnis (venia docendi), die aber die nach §5 (5) geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen. Personen im Postdocstadium, von denen auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Erfüllung der nach §5 (5) geforderten Qualifikationskriterien zu erwarten ist, können als JungbetreuerInnen zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden. Es sollen ihnen aber zur Förderung erfahrene BetreuerInnen zur Seite gestellt werden.
- (9) Für einen oder mehrere DissertantInnen ist von der/dem CurriculumdirektorIn am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus der/dem BetreuerIn und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die



Mitglieder des Dissertationskomitees sind den DissertantInnen unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen der/dem DissertantenIn und der/dem BetreuerIn dienen.

- (10) Die entsprechend dem Dissertationsplan abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem CurriculumdirektorIn einzureichen. Die/der CurriculumdirektorIn hat unverzüglich zwei GutachterInnen mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen (wobei einE GutachterIn ein Mitglied des Dissertationskomitees und einE GutachterIn einE externeR GutachterIn sein muss), die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Die/der BetreuerIn der Dissertation darf nicht als GutachterIn herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat die/der CurriculumdirektorIn die Dissertation auf Antrag der/des Studierenden einer/m oder zwei anderen GutachterInnen zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.
- (11) Zum Zeitpunkt der Begutachtung soll mindestens eine Veröffentlichung mit der/dem DissertantIn als ErstautorIn in einem international anerkannten "Peer-Review" Journal vorliegen oder zum Druck angenommen sein.
- (12) Die/der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung der/des BetreuersIn adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen, sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation muss in Englisch verfasst werden, wobei das Abstract jeweils in Englisch und Deutsch abzufassen ist. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den "Vancouver-Richtlinien" entsprechen.

#### Prüfungsordnung

- § 8. Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, objektiv und valide sind.
- (1) Die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und die Basislehrveranstaltung sind jeweils mit Lehrveranstaltungsprüfungen abzuschließen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können als mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden.
- (2) Die DissertantInnenseminare Literaturclubs, und Praxisseminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Beurteilung der Studierenden erfolgt somit nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht. Begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen gilt § 73 (1) UG 2002.
- (4) Der gemeinsam mit der/dem BetreuerIn erstellte Dissertationsplan (§ 7 Abs.3) ist vor dem Dissertationskomitee zu verteidigen.



- (5) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die Verteidigung des Dissertationsplans, die Zwischenbegutachtungen und die positive Beurteilung der Dissertationsschrift sind Voraussetzung für die Zulassung zum Rigorosum.
- (6) Im Rigorosum wird das umfassende Wissen der/des KandidatIn im Fachbereich von einer Prüfungskommission bestehend aus einer/m Vorsitzenden und zwei PrüferInnen überprüft. Die PrüferInnen sind auf Grund der fachlichen Nähe zum Dissertationsthema von der/dem CurriculumdirektorIn zu bestimmen, aber sollen abgesehen von der/vom BetreuerIn kein publikatorisches Naheverhältnis zur/zum KandidatIn haben. Die BetreuerInnen der Dissertation sind als eine(r) der PrüferInnen zu bestellen, so ferne nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Im Rahmen des Rigorosums soll beurteilt werden, ob die/der KandidatIn die Fähigkeit besitzt, das erworbene Wissen im Gebiet des jeweiligen Programmthemas anzuwenden.
- (7) Das Rigorosum beinhaltet Themen
  - 1. aus der Dissertation inklusive des für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten aktuellen Wissensstandes sowie
  - 2. aus dem Fachgebiet des Dissertationsthemas.
- (8) Das Rigorosum wird im Rahmen eines öffentlichen Vortrages ("Defensio dissertationis") mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion durchgeführt, bei der primär die Prüfungskommission Fragen zu stellen hat, an der aber auch das Auditorium teilnehmen kann. Die Prüfungskommission hat die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und das Fachwissen der/des KandidateIn zu beurteilen. Die professionelle Qualifikation der/des Kandidatin/Kandidaten und die professionelle Dimension der Arbeit sollen während des Rigorosums zum Ausdruck kommen. In begründeten Fällen (z.B. Patentverfahren) ist die/der CurriculumdirektorIn berechtigt, auf Antrag der/des Studierenden und/oder der/des BetreuersIn nur eine qualifizierte Zuhörerschaft zuzulassen.
- (9) Das Rigorosum kann je nach Wunsch der/des DissertantIn in Deutsch oder Englisch abgehalten werden.
- (10) Das Doktoratsstudium der angewandten medizinischen Wissenschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn
  - 1. alle Lehrveranstaltungen,
  - 2. die Dissertation und
  - 3. das Rigorosum im Dissertationsfach

positiv absolviert sind. Alle Teile sind wesentliche Bestandteile der Beurteilung. Eine negative Beurteilung in einem Bereich kann nicht durch Leistungen im anderen Bereich kompensiert werden.

Anrechenbarkeiten zwischen den Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien



§ 9.

(1) Lehrveranstaltungen (Propädeutikum, Basisvorlesung, Basisseminar, Basislehrveranstaltung, DissertantInnenseminare und Journal Clubs), die in einem der Doktoratsstudien der Medizinischen Universität Wien absolviert werden, werden gegenseitig voll anerkannt.

Ordentliche Studierende, die das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft nach dem Curriculum in der Fassung (4. Stück Mitteilungsblatt vom 21.11.2005, Nr. 6) betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30.9.2017 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Ab dem In-Kraft-Treten des Curriculums in der Fassung (25. Stück Mitteilungsblatt vom 21.6.2007, Nr. 38) ist eine Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft ausschließlich nach dem gegenständlichen Curriculum möglich.

Der Vorsitzende des Senats Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.